



KIRCHE IN NOT

WELTWEITES HILFSWERK PÄPSTLICHEN RECHTS

...damit der Glaube lebt!

gegründet 1947 von Pater Werenfried van Straaten als Ostpriesterhilfe



KIRCHE IN NOT Deutschland

Geschäftsführerin Karin M. Fenbert

Anschrift Lorenzonistraße 62, 81545 München

Telefon 0 89 – 64 24 888 – 0

Telefax 0 89 – 64 24 888 – 50

E-Mail niggewoehner@kirche-in-not.de

Website www.kirche-in-not.de

Facebook: <https://www.facebook.com/KircheInNot.de>

Kirche und nationale Minderheiten in Europa - Die Friedensbotschaft der Päpste

Die Welt blickte an den Bosphorus, als am 30. November 2006 Papst Benedikt XVI. und Patriarch Bartholomaios I. eine gemeinsame Erklärung über die Verantwortung beider Kirchen unterzeichneten. Dabei wurde auch Minderheitenschutz gefordert und Achtung vor den kulturellen Eigenarten aller Volksgruppen. Auch der verstorbene Papst Johannes Paul II., der ein großer Europäer war, hatte sich schon vor der Wende 1989 auch für die nationalen Minderheiten in Europa eingesetzt.

Diese Botschaft des polnischen Papstes noch vor der politischen Wende Ende 1989 ist leider ebenso wie das Eintreten der Päpste für die Minderheiten viel zu wenig bekannt. Benedikt XVI. und Johannes Paul II. stehen in der Tradition ihrer Vorgänger, denn bereits Pius XII. setzte sich für die Förderung der „mittleren und kleinen Völker“ ein.

Einen Meilenstein setzte Johannes XXIII. mit seiner Friedenenzyklika „Pacem in terris“. Sie enthält einen eigenen Abschnitt, wie man Minderheiten in einem Staat zu behandeln habe: *„Wir betonen mit äußerstem Nachdruck, dass jede Politik, die danach strebt, die Vitalität und die Entfaltung der Minoritäten zu unterbinden, ein schweres Vergehen gegen die Gerechtigkeit ist; das Vergehen ist noch weit schlimmer, wenn diese Machenschaften das Verschwinden einer Minorität beabsichtigten. Hingegen entspricht nichts mehr der Gerechtigkeit als die von der öffentlichen Gewalt zu unternehmende Aktion zur Hebung der Lebensbedingungen der ethnischen Minoritäten, insbesondere was deren Sprache, Kultur, Brauchtum, Erwerbsmittel und wirtschaftliche Unternehmungen betrifft.“*

Ähnlich wie sein Vorgänger Johannes XXIII. äußert sich auch Papst Paul VI.: *„Die katholische Kirche nimmt die Rechte der Menschen und der Völker sehr ernst, gleichzeitig auch die Bedingungen der Freiheit, der Menschenwürde, der ethnischen Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Verantwortlichkeit, die zu ihrer vollen Entwicklung notwendig sind.“*

In seiner Enzyklika „Populorum progressio“ erklärte er 1967: *„Reich und arm, jedes Land hat seine Kultur, die es von den Vorfahren übernommen hat: Institutionen für das materielle Leben, Werke geistigen Lebens, künstlerischer, denkerischer, religiöser Art. Sofern sie wahre menschliche Werte darstellen, wäre es ein großer Fehler, sie aufzugeben. Ein Volk, das dazu bereit wäre, verlöre das Beste seiner selbst, es gäbe, um zu leben, den Grund seines Lebens hin.“*

Das Wort Christi: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber seine Seele verliert, gilt auch für die Völker.“

Leider ist es auf dem Zweiten Vatikanum nicht zu einer Erklärung zum Völkergruppenrecht gekommen. Vorstöße dafür sind gemacht worden, insbesondere aus den Reihen der deutschen katholischen Heimatvertriebenen. Diese hatten unter dem Titel „Das Recht auf die Heimat“ das Thema des Volksgruppenrechtes mit protestantischen Fachgenossen auf mehreren Tagungen im Albertus-Magnus-Kolleg in Königstein und in der Evangelischen Akademie Arnoldshain behandelt und die Ergebnisse in Buchform veröffentlicht. Die Reihe der Veranstaltungen wurde weitergeführt und später vom Bund der Vertriebenen übernommen. Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“, entfaltet das Gedankengut über die ethnischen Minderheiten von Pius XII. bis Paul VI. und appelliert an die Regierungen, sich für die kulturellen Rechte von Volksgruppen einzusetzen. Jede Form von Diskriminierung wird verurteilt, sei es wegen der Sprache oder der Rasse. *„Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es, günstige Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Hilfe zu gewähren, um das kulturelle Leben bei allen, auch bei nationalen Minderheiten, zu fördern.“* Die Konzilsväter zitierten dabei „Pacem in terris“ ebenso wie die Radiobotschaft Pius‘ XII. vom 24. Dezember 1941.

Johannes Paul II. hat in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1989 den Schutz der nationalen Minderheiten verlangt und ging dabei von der Personalität des Menschen aus. *„Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten“* ist der Titel dieser Botschaft. Sie ist von besonderem Interesse für unser Thema, um die grundlegenden Forderungen des Papstes konkret bei Lösungen der jeweiligen Minderheitenfragen umzusetzen.

„In fast allen Gesellschaften gibt es heute Minderheiten als Gemeinschaften, die aus verschiedenen kulturellen Traditionen, aus rassischer und ethnischer Zugehörigkeit, aus religiösen Glaubensüberzeugungen oder auch aus besonderen geschichtlichen Umständen hervorgegangen sind; einige stammen bereits aus einer fernerer Vergangenheit, während sich andere erst in jüngerer Zeit gebildet haben. Die Umstände, in denen sie leben, sind so unterschiedlich, dass es fast unmöglich ist, ein vollständiges Bild davon zu geben.“

Johannes Paul II. nennt dann zwei Grundprinzipien, *„auf die unmöglich verzichtet werden kann; sie müssen sogar zur Grundlage jeder gesellschaftlichen Struktur gemacht werden.“* Für den theologischen Lehrer Wojtyla ist *„das erste Prinzip die unveräußerliche Würde jeder menschlichen Person, ohne Unterschiede gleich welcher rassischen, ethnischen, kulturellen und nationalen Herkunft oder welchen religiösen Bekenntnisses; keine Person existiert für sich allein, sondern findet ihre volle Identität erst in der Beziehung zu den anderen, zu Personen und Gruppen. Dasselbe kann man auch von Gruppen von Menschen sagen. Denn auch sie haben ein Recht auf die Identität ihrer Gemeinschaft, die in Übereinstimmung mit der Würde eines jeden Menschen geschützt werden muss.“*

Von Bedeutung ist die Aussage des Papstes zu diesem Grundprinzip: *„Dieses Recht bleibt auch dann unverändert bestehen, wenn die Gruppe oder eines ihrer Mitglieder gegen das Gemeinwohl handeln sollte. In solchen Fällen muss die mutmaßliche unerlaubte Handlung von den zuständigen Autoritäten geprüft werden, ohne dass die gesamte Gruppe deswegen verurteilt wird, denn das widerspräche der Gerechtigkeit.“* Dies ist eine wichtige Aussage gegen jede Kollektivschuld, die 1945 postuliert wurde, um die Kollektivstrafe der Vertreibung zu rechtfertigen!

Als zweites Prinzip nennt der Papst *„die grundlegende Einheit des Menschengeschlechts, das seinen Ursprung in einem einzigen Schöpfergott hat, der in der Sprache der Heiligen Schrift, aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht erschaffen hat, damit es die ganze Erde bewohne (Apg. 17.26). Die Einheit des Menschengeschlechts besagt, dass die gesamte Menschheit über ihre ethnischen, nationalen, kulturellen und religiösen Unterschiede hinaus eine Gemeinschaft bildet, die keine Diskriminierung unter den Völkern zulässt und auf*

gegenseitiger Solidarität ausgerichtet ist. Die Einheit verlangt auch, dass die Verschiedenheit unter den Mitgliedern der Menschheitsfamilie für die Stärkung der Einheit selbst fruchtbar gemacht werden, anstatt neue Spaltungen zu verursachen. Die Verpflichtung, die Verschiedenheit anzunehmen und zu schützen, betrifft nicht nur den Staat oder die Gruppen. Jede Person als Mitglied der einen Menschheitsfamilie muss den Wert der Verschiedenheit unter den Menschen verstehen und achten und ihn auf das Gemeinwohl hinordnen. Ein offener Geist, der bestrebt ist, das kulturelle Erbe der Minderheiten, dem er begegnet, besser zu begreifen, wird dazu beitragen, Haltungen zu überwinden, welche gesunde gesellschaftliche Beziehungen behindern. Es handelt sich hier um einen Prozess, der kontinuierlich fortgeführt werden muss, denn solche Haltungen wiederholen sich nur allzu oft unter neuen Formen.“

Dann spricht der Papst von den Rechten und Pflichten der Minderheiten: *„Viele dieser Rechte und Pflichten beziehen sich gerade auf das Verhältnis, das zwischen den Minderheitsgruppen und dem Staat besteht. In einigen Fällen sind diese Rechte in das Gesetzbuch aufgenommen worden, und die Minderheiten erfreuen sich dadurch eines besonderen Rechtsschutzes. Dennoch aber finden sich Minderheiten, auch wo der Staat einen ähnlichen Schutz zusichert, nicht selten Diskriminierungen ausgesetzt und sind tatsächlich ausgeschlossen. An konkreten Rechten werden genannt:*

Das Recht auf Existenz und das Recht der Minderheiten, die eigene Kultur zu bewahren und zu entfalten. Beim Recht auf Existenz wird betont, dass dies auf verschiedene Weise missachtet werden kann, „bis hin zu den extremen Fällen, in denen es durch offenkundige oder indirekte Formen von Völkermord verneint wird. Das Recht auf Leben ist als solches unveräußerlich, und ein Staat, der Handlungen vornimmt oder duldet, die darauf abzielen, das Leben seiner Bürger, die Minderheitsgruppen angehören, zu gefährden, würde das elementare Recht, das die soziale Ordnung regelt, verletzen.“

Johannes Paul II. weist auch darauf hin, dass das Existenzrecht auf subtilere Weise beeinträchtigt werden kann. *„Einige Völker, besonders die so genannten Eingeborenen und Urbewohner, haben zu ihrer Erde immer eine besondere Beziehung gehabt, die sich mit ihrer Identität selbst, mit den eigenen stammesmäßigen, kulturellen und religiösen Traditionen verbindet. Wenn die Eingeborenenbevölkerungen ihres Bodens beraubt werden, verlieren sie ein lebenswichtiges Element ihrer eigenen Existenz und laufen Gefahr, als Volk zu verschwinden.“*

Wenn der Papst zum Schutz der Kultur spricht, so zeigt er auch konkrete Beispiele auf, wie Minderheitsgruppen von kultureller Auslöschung bedroht sind:

“An einigen Orten ist nämlich eine Gesetzgebung eingeführt, die ihnen das Recht, ihre eigene Sprache zu sprechen, nicht anerkennt. Manchmal werden auch Herkunfts- und Landschaftsnamen zwangsweise geändert. Dann wieder sehen die Minderheiten ihre künstlerischen und schriftstellerischen Ausdrucksformen ignoriert und finden im öffentlichen Leben keinen Raum für ihre Feste und Feiern, was zum Verlust eines beträchtlichen kulturellen Erbes führen kann. Eng mit diesem Recht verbunden ist jenes, mit Gruppen Beziehungen zu unterhalten, die ein gemeinsames kulturelles und geschichtliches Erbe haben und auf dem Territorium anderer Staaten leben.“

Der Papst weist darauf hin, dass internationale und nationale Dokumente die Grundrechte des Menschen anerkennen, dass aber solche rechtlichen Instrumente oft nicht genügen, um Denkweisen auszumerzen, die zu Handlungen gegen Minderheiten führen. Deshalb sind kulturelle Initiativen und Begegnungen notwendig, die das gegenseitige Verständnis erleichtern, sowie *„Erziehungsprogramme, die dazu beitragen, die jungen Menschen zur Achtung gegenüber anderen anzuleiten und alle Vorurteile zurückzuweisen, von denen viele auf Unwissenheit beruhen.“*

Der Staat muss konkret machen, dass keine Formen der Diskriminierung entstehen, andererseits dürfen sich terroristische Gruppen nicht anmaßen, im Namen der Minderheiten zu sprechen.

Rechte bringen aber auch Pflichten mit sich. Als erste Pflicht der Minderheit nennt der Papst, *„jene, wie alle anderen Bürger für das Gemeinwohl mitzuwirken. Denn auch die Minderheiten haben zur Schaffung einer friedlichen Welt, die die reiche Vielfalt ihrer Bewohner widerspiegelt, ihren spezifischen Beitrag zu leisten.“*

Als zweite Pflicht einer Minderheit wird genannt, *„die Freiheit und die Würde eines jeden ihrer Mitglieder zu fördern und die Entscheidungen eines jeden einzelnen von ihnen zu achten, auch wenn einer sich entscheiden sollte, sich der Kultur der Mehrheit anzuschließen. In Situationen wirklichen Unrechts kann den Minderheitsgruppen, die ins Ausland ausgewandert sind, die Aufgaben zufallen, für die Mitglieder ihrer Gruppe, die in der Heimat weiterhin unterdrückt werden und ihre Stimme nicht erheben können, die Achtung ihrer legitimen Rechte zu fordern. In diesen Fällen muss man aber große Klugheit walten lassen und klar unterscheiden, besonders dann, wenn man nicht in der Lage ist, objektive Informationen über die Lebensverhältnisse der betroffenen Bevölkerung zu erhalten.“*

Die Schlusskapitel bekunden noch einmal die Sorge um den Frieden und des Papstes geistige Verbundenheit mit jenen Minderheitsgruppen, die zu leiden haben.

Wie ernst die Kirche das Anliegen des Papstes nahm, zeigte ein Treffen von Bischöfen aus mehrsprachigen Diözesen Europas, das vom 18. bis 22. Oktober 1993 in Brixen stattfand. Die Teilnehmer kamen aus Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien, Polen, Spanien, der Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien. Es fällt auf, dass weder Frankreich und Großbritannien, aber auch nicht die Tschechische Republik, die Slowakei oder Rest-Jugoslawien vertreten waren.

Der Südtiroler Fachmann P. Kurt Egger hat die Ergebnisse der Beratungen dieser Konferenz in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben. Eingeladen hatte am 10.2.1993 im Auftrag des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) der Mailänder Kardinal Martini, der im Einladungsschreiben folgenden Erfahrungsaustausch vorschlug:

- Über das historische Erbe und die Belastungen der Geschichte;
- über Diözesanstrukturen unter der Berücksichtigung von Volks- und Sprachgruppen;
- über die Sprache der Liturgie;
- über die Rolle des Bischofs in einer Diözese mit verschiedenen Volks- und Sprachgruppen und
- über Strukturen der Identität und des Dialogs.

In einem Schreiben des Papstes vom 14.10.1993 drückt dieser seine Genugtuung über die Initiative des CCEE aus und erinnert an seine Botschaft zum Weltfriedenstag 1989. Die Kirche müsse mit ihren Diözesen und Pfarreien mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Brixener Tagung arbeitete in einer deutschen und einer italienischen Sprachgruppe, Impulsreferate hielten Bischof Wilhelm Egger (Bozen-Brixen), Egon Kapellari (Gurk-Klagenfurt, Alfons Nossol (Oppeln) und Weihbischof Joan Carrera von Barcelona. Im deutschen Gesprächskreis berichteten Bischof Alfons Nossol aus Oppeln über Schlesien, Michael Mayer von Fünfkirchen und Janos Kühner aus Kalocsa über die Lage in Ungarn, andere über die Sorben im Bistum Dresden-Meißen, über Siebenbürgen, die Rätoromanen und über Kroaten und Ungarn im Burgenland.

Die italienischsprachige Arbeitsgruppe behandelte die Lage in den Diözesen Koper (Slowenien), Udine, Görz und Triest, Porec (Istrien-Kroatien), Bozen-Brixen und Barcelona.

Dabei wurden jeweils folgende Fragen beantwortet:

- Wie sind die einzelnen Volks- und Sprachgruppen beteiligt in den Gremien, am Ordinariat?
- Gibt es Weihbischöfe oder Generalvikare verschiedener Sprachgruppen?
- Wie sind die Ämter im Ordinariat geordnet?

- Welche Pfarrstrukturen haben sich entwickelt (Territorial- oder Personalpfarreien, gemischte Strukturen)?
- Auf welche Weise wird eine versöhnte Verschiedenheit angestrebt, als Bereicherung der Lokalkirche?
- Bei welchen Gelegenheiten kommt die Einheit der Diözese zum Vorschein?
- Mit Hilfe welcher Strukturen können einzelne Sprach- und Volksgruppen ihre Identität bewahren (z.B. eigene Kirchengebäude, Schulen in der jeweiligen Sprache, Gottesdienste in der Muttersprache u.a.)?
- Wie verhalten sich Priester in den Pfarreien zu den Angehörigen der verschiedenen Volks- und Sprachgruppen?

Das Hilfswerk KIRCHE IN NOT versucht mit seiner Kinderbibel der Kulturen und Sprachen verschiedener Minderheiten Rechnung zu tragen.

Rudolf Grulich, 2008